
2006	Ausgegeben zu Bonn am 25. Januar 2006	Nr. 3
-------------	--	--------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 1.2006	Zweite Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9501-46, 9501-52, 9501-46, 9501-52	58
5.12.2005	Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	67
13.12.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Anteon Corporation“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-09-02 und DOCPER-IT-03-05)	73
13.12.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Icons International Consultants, LLC“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-05-04 und DOCPER-AS-11-18)	76
13.12.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle	79
13.12.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen	79
16.12.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	80
16.12.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	80
16.12.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atominformation	81
16.12.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatsenschutzkonvention	81
3. 1.2006	Bekanntmachung des deutsch-niederländischen Vertrags über den Zusammenschluss der deutschen Autobahn A 52 und der niederländischen Regionalstraße N 280	82
3. 1.2006	Bekanntmachung des deutsch-niederländischen Vertrags über den Zusammenschluss der deutschen Autobahn A 61 und der niederländischen Autobahn A 74	86
6. 1.2006	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	90
6. 1.2006	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	93

Zweite Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften

Vom 12. Januar 2006

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

(1) Folgende mit Beschluss (Protokoll 18) der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt am 25. November 2004 in Straßburg angenommenen Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (BGBl. 1994 II S. 3816), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 27. und 28. November 2002 (BGBl. 2003 II S. 2132), werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Folgende mit Beschlüssen der Moselkommission in Trier angenommenen Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (BGBl. 1997 II S. 1670), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 4. Juni 2003 (BGBl. 2003 II S. 2132), werden hiermit auf der Mosel in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit Beschluss- und Protokolldaten nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 113 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 2a wird die Angabe „0,8 Promille“ durch die Angabe „0,5 Promille“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe k werden die Wörter „über die Regeln für“ gestrichen und die Angabe „§ 6.30 Nr. 1 bis 4 Satz 2, Nr. 6, § 6.31 Nr. 1 bis 3 Satz 2 oder § 6.33 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 6.30 Nr. 1 bis 5, § 6.31 Nr. 1 oder 2 oder § 6.33“ ersetzt.

bb) Buchstabe l wird aufgehoben.

cc) In Buchstabe p, q und r wird am Anfang jeweils das Wort „über“ gestrichen.

b) In Nummer 26 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nummer 27 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Teilsatz „einen Schubverband führt und“ wird gestrichen.

bb) Buchstabe a wird zu Nummer 27, und am Ende der neuen Nummer wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Buchstabe b wird aufgehoben.

dd) Buchstabe c wird zu Nummer 28, und die Angabe „§ 9.09 Nr. 4“ wird durch die Angabe „§ 9.09 Nr. 2“ ersetzt.

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2b wird die Angabe „0,8 Promille“ durch die Angabe „0,5 Promille“ ersetzt.

b) Nummer 27 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 6.32 Nr. 1 Satz 1, Nr. 3, 4 Satz 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 6.32 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 7.08 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2“ durch die Angabe „§ 7.08 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

4. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) entgegen § 1.02 Nr. 4 der Schiffsführer während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist.“

b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 7.08 Nr. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7.08 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2“ ersetzt.

c) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 7.08 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 7.08 Nr. 3 erster Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670), die zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 12a wird wie folgt gefasst:

„12a. entgegen § 6.22 Nr. 4 eine gesperrte Wasserfläche benutzt,“.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 19 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe k werden die Wörter „über die Regeln für“ gestrichen und die Angabe „§ 6.30 Nr. 1, 2, 3 Satz 2, Nr. 5, 6, § 6.31 Nr. 1, 2, 3 Satz 2 oder § 6.33 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 6.30 Nr. 1 bis 5, § 6.31 Nr. 1 oder 2 oder § 6.33“ ersetzt.

bb) Buchstabe l wird aufgehoben.

cc) In Buchstabe n wird das Wort „über“ gestrichen.

b) In Nummer 24 wird nach der Angabe „§ 6.22 Nr. 1“ die Angabe „ , auch in Verbindung mit Nr. 3“ eingefügt und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:

„24a. entgegen § 6.22 Nr. 2, auch in Verbindung mit Nr. 3, eine gesperrte Wasserfläche befährt oder“.

3. Absatz 4 Nr. 30 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 6.32 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2, 4 Buchstabe a erster Halbsatz, Buchstabe b, Nr. 5 Satz 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 6.32 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2“ ersetzt.

b) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 7.08 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2“ durch die Angabe „§ 7.08 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

4. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) entgegen § 1.02 Nr. 4 der Schiffsführer während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,“.

b) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 7.08 Nr. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7.08 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2“ ersetzt.

c) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 7.08 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 7.08 Nr. 3 erster Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung und die in Artikel 1 genannten Beschlüsse treten am 1. April 2006 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2006

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Anlage 1**Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung**

Protokoll 18

Definitive Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Beschluss

Die Zentralkommission,

zur definitiven Übernahme von Anordnungen vorübergehender Art nach § 1.22 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, die sich in der Zwischenzeit in der praktischen Anwendung bewährt haben,

auf Vorschlag ihres Polizeiausschusses,

beschließt die definitive Übernahme von Anordnungen vorübergehender Art nach § 1.22 sowie die redaktionellen Anpassungen, die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt sind.

Diese Änderungen gelten ab dem 1. April 2006. Die Anordnungen vorübergehender Art zu den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen, die zu diesem Zeitpunkt noch gelten, werden mit diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Anlage zu Protokoll 18

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 6.30 bis 6.34 werden wie folgt gefasst:

- „6.30 Alle fahrenden Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter
- 6.31 Stillliegende Fahrzeuge
- 6.32 Mit Radar fahrende Fahrzeuge
- 6.33 Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge
- 6.34 (ohne Inhalt)“.

b) Die Angabe zu § 9.09 wird wie folgt gefasst:

- „9.09 Beschränkung der Schifffahrt zwischen Bad Salzig (km 564,30) und Gorinchem (km 952,50)“.

2. § 1.03 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. Die Mitglieder der diensttuenden Mindestbesatzung nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder bei einem gleichwertigen Alkoholgehalt in der Atemluft, ist es den in Satz 1 genannten Personen verboten, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.“

3. § 4.01 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb müssen gleichzeitig mit den Schallzeichen gleich lange Lichtzeichen gegeben werden, die gelb, hell und von allen Seiten sichtbar sein müssen. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge sowie für Glockenzeichen.“

4. § 4.06 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Fahrzeuge dürfen nur dann Radar benutzen, wenn

- a) sie mit einem für die Binnenschifffahrt geeigneten Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit des Fahrzeugs ausgerüstet sind. Das gilt auch für Inland ECDIS Geräte, die unter Verwendung von Inland ECDIS beim Steuern des Fahrzeugs mit überlagertem Radarbild betrieben werden können (Navigationsmodus). Die Geräte müssen in gutem Betriebszustand sein und einem von der zuständigen Behörde eines Rheinufersstaates oder Belgiens für den Rhein zugelassenen Baumuster entsprechen. Nicht frei fahrende Fähren brauchen jedoch nicht mit einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit ausgerüstet zu sein;
- b) sich an Bord eine Person befindet, die das Radarpatent oder ein anderes nach der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten anerkanntes Zeugnis besitzt; bei guter Sicht kann jedoch Radar zu Übungszwecken verwendet werden, auch wenn sich eine solche Person nicht an Bord befindet.

Kleinfahrzeuge müssen außerdem mit einer in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff--Schiff ausgerüstet sein.“

5. § 6.20 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe e (nur deutsche Fassung) wird wie folgt geändert:

„e) auf Strecken, die durch das Zeichen A.9 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.“

6. § 6.20 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach Nummer 1 Satz 2 Buchstabe b und c nicht; § 1.04 bleibt unberührt.“

7. § 6.22 wird wie folgt gefasst:

„§ 6.22

Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen

1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7) bekannt gibt, dass die Schifffahrt gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor dem Zeichen anhalten.
 2. Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen
 - a) A.1a (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine verboten;
 - b) A.12 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb verboten.“
8. Die §§ 6.30 bis 6.34 werden wie folgt gefasst:

„§ 6.30

Alle fahrenden Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge Radar benutzen.
2. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen entsprechend anpassen. Sie müssen den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit notwendigen Nachrichten geben.
3. Beim Anhalten bei unsichtigem Wetter ist die Fahrrinne so weit wie möglich frei zu machen.
4. Bei unsichtigem Wetter dürfen Kleinfahrzeuge nur fahren, wenn sie auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind.
5. Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können, müssen bei unsichtigem Wetter unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen.

§ 6.31

Stillliegende Fahrzeuge

1. Fahrzeuge, die in der Fahrrinne oder deren Nähe, außerhalb der Häfen oder der durch die zuständige Behörde bestimmten Liegestellen stillliegen, müssen bei unsichtigem Wetter während des Stillliegens ihre Sprechfunkanlage auf Empfang geschaltet haben. Sobald sie über Sprechfunk vernehmen, dass sich andere Fahrzeuge nähern, oder sobald und solange sie das in § 6.32 Nr. 2 Buchstabe d oder in § 6.33 Buchstabe b vorgeschriebene Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen, müssen sie über Sprechfunk ihre Position mitteilen.
2. Fahrzeuge nach Nummer 1, die Sprechfunk nicht benutzen können, müssen, sobald und solange sie das in § 6.32 Nr. 2 Buchstabe d oder in § 6.33 Buchstabe b vorgeschriebene Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen, eine Gruppe von Glockenschlägen geben. Diese Schallzeichen sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für geschobene Fahrzeuge in einem Schubverband. Bei gekuppelten Fahrzeugen gelten sie nur für eines der Fahrzeuge der Zusammenstellung.

§ 6.32

Mit Radar fahrende Fahrzeuge

1. Fahrzeuge dürfen nur mit Radar fahren, wenn sich eine Person, die neben dem für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke erforderlichen Rheinpatent oder neben einem anderen nach der Rheinpatentverordnung zugelassenen Befähigungszeugnis das Radarpatent nach der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten besitzt, und eine zweite Person, die mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt hinreichend vertraut ist, ständig im Steuerhaus aufhalten.
Wenn im Schiffsattest vermerkt ist, dass das Fahrzeug über einen Radareinmannsteuerstand verfügt, muss sich die zweite Person nicht ständig im Steuerhaus aufhalten.
2. Bei der Begegnung und der Vorbeifahrt ist Folgendes zu beachten:
 - a) bemerkt ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Berg auf dem Radarbildschirm entgegenkommende Fahrzeuge oder nähert es sich einer Strecke, in der sich Fahrzeuge befinden können, die das Radarbild noch nicht erfasst, muss es den entgegenkommenden Fahrzeugen über Sprechfunk seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilen und die Vorbeifahrt absprechen;
 - b) bemerkt jedoch ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Tal auf dem Radarbildschirm ein Fahrzeug, dessen Standort oder Kurs eine Gefahrenlage verursachen kann und das sich über Funk nicht gemeldet hat, muss es über Sprechfunk dieses Fahrzeug auf die gefährliche Situation hinweisen und die Vorbeifahrt absprechen;

- c) alle Fahrzeuge in der Radarfahrt, die über Sprechfunk angerufen werden, müssen über Sprechfunk antworten, indem sie ihre Fahrzeugart, ihren Namen, ihre Fahrtrichtung und ihren Standort mitteilen. Sie müssen dann mit den entgegenkommenden Fahrzeugen die Vorbeifahrt absprechen; Kleinfahrzeuge dürfen jedoch lediglich ansagen, nach welcher Seite sie ausweichen;
 - d) wenn mit den entgegenkommenden Fahrzeugen kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, muss das Fahrzeug in der Radarfahrt zu Berg
 - einen „langen Ton“ geben, der so oft wie notwendig zu wiederholen ist, sowie
 - seine Geschwindigkeit vermindern und, falls nötig, anhalten.
 Dies gilt auch für alle Fahrzeuge, die mit Radar fahren, gegenüber Fahrzeugen, die in der Nähe der Fahrrinne stillliegen und mit denen kein Sprechfunkkontakt zustande kommt.
3. Bei Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen gelten die Nummern 1 und 2 nur für das Fahrzeug, auf dem sich der Schiffsführer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge befindet.

§ 6.33

Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge

Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können und einen Liegeplatz aufsuchen müssen, müssen während der Fahrt zu dieser Stelle Folgendes beachten:

- a) Sie müssen so weit wie möglich am Rand der Fahrrinne fahren.
- b) Jedes einzeln fahrende Fahrzeug, sowie jedes Fahrzeug, auf dem sich der Führer eines Verbandes befindet, müssen als Nebelzeichen „einen langen Ton“ geben; dieses Schallzeichen ist in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen. Auf diesem Fahrzeug ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen, bei Verbänden jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Der Ausguck muss sich entweder in Sicht- oder in Hörweite des Schiffs- oder Verbandsführers befinden oder durch eine Sprechverbindung mit ihm verbunden sein.
- c) Sobald ein Fahrzeug über Sprechfunk von einem anderen Fahrzeug angerufen wird, muss es über Sprechfunk antworten, indem es seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilt und angibt, dass es keine Radarfahrt durchführt und einen Liegeplatz sucht. Es muss dann mit dem entgegenkommenden Fahrzeug die Vorbeifahrt absprechen.
- d) Sobald ein Fahrzeug den langen Ton eines anderen Fahrzeugs hört, mit dem kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, muss es,
 - wenn es sich in der Nähe eines Ufers befindet, an diesem Ufer bleiben und dort, falls erforderlich, bis zur Beendigung der Vorbeifahrt anhalten;
 - wenn es gerade von einem Ufer zum anderen wechselt, die Fahrrinne so weit und so schnell wie möglich freimachen.

§ 6.34

(ohne Inhalt)“.

9. § 7.08 wird wie folgt gefasst:

„§ 7.08

Wache und Aufsicht

1. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die eine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten. Die zuständige Behörde kann jedoch die Fahrzeuge, die in einem Hafenbecken stillliegen, von dieser Verpflichtung befreien.
2. An Bord stillliegender Fahrgastschiffe, auf denen sich Fahrgäste befinden, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten.
3. Alle übrigen Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen beim Stillliegen von einer Person, die in der Lage ist, im Bedarfsfall rasch einzugreifen, beaufsichtigt werden, es sei denn, die Aufsicht ist wegen der örtlichen Verhältnisse nicht erforderlich oder die zuständige Behörde lässt eine Ausnahme zu.
4. Gibt es keinen Schiffsführer, ist jeweils der Eigentümer, Ausrüster oder sonstige Betreiber für den Einsatz der Wache und der Aufsicht verantwortlich.“

10. § 9.09 wird wie folgt gefasst:

„§ 9.09

Beschränkung der Schifffahrt
zwischen Bad Salzig (km 564,30) und Gorinchem (km 952,50)

1. Sobald sich zwischen Bad Salzig (km 564,30) und Gorinchem (km 952,50) Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 186,50 m oder einer Breite von mehr als 22,90 m einer Strecke nähern, in der sich noch nicht wahrzunehmende Fahrzeuge befinden können, müssen sie auf dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen Kanal ihre Formation und ihren Standort angeben und diese Angaben so oft wie notwendig wiederholen.

2. Zu Tal fahrende Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 186,50 m oder einer Breite von mehr als 22,90 m dürfen zu Berg fahrenden Schubverbänden, gekuppelten Fahrzeugen oder Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 110 m auf den Strecken zwischen

km 575,50	und	km 578,50	(Oberspay),
km 606,50	und	km 608,50	(Weißenthurm),
km 635,00	und	km 637,50	(Unkel),
km 720,50	und	km 723,00	(Benrath),
km 740,00	und	km 744,00	(Düsseldorf) und
km 784,50	und	km 786,50	(Baerl)

nicht begegnen.

Zu diesem Zweck sind folgende Bestimmungen von den vorgenannten Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen zu beachten:

- bei der Annäherung an diese Strecken müssen sich diese Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk melden;
 - ist vorauszusehen, dass eine Begegnung mit zu Tal fahrenden Schubverbänden oder gekuppelten Fahrzeugen stattfinden wird, müssen zu Berg fahrende Schubverbände, gekuppelte Fahrzeuge und Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 110 m unterhalb der Strecken anhalten, bis die Talfahrer diese durchfahren haben;
 - sind zu Berg fahrende Schubverbände, gekuppelte Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 110 m bereits vorher in die Strecken hineingefahren, müssen zu Tal fahrende Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge oberhalb der Strecken anhalten, bis die Bergfahrer diese durchfahren haben.
3. Zwischen der Spyck'schen Fähre (km 857,40) und Gorinchem (km 952,50) dürfen die in Nummer 1 genannten Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zusammengestellt oder aufgelöst werden.“

11. § 9.11 wird wie folgt gefasst:

„§ 9.11

Fahrt bei unsichtigem Wetter unterhalb der Spyck'schen Fähre

Unterhalb der Spyck'schen Fähre (km 857,40) müssen sich die Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter in Fahrtrichtung so weit wie möglich rechts halten. Die §§ 6.04 und 6.05 gelten nicht.“

12. Anlage 6 Buchstabe G wird wie folgt gefasst:

- „a) Einzeln fahrende Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen



1 langer Ton, längstens jede Minute wiederholt

§ 6.33 Buchstabe b

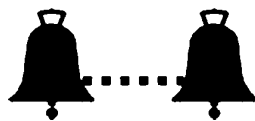
- b) Fahrzeuge in der Radarfahrt, wenn kein Sprechfunkkontakt zustande kommt



1 langer Ton, wiederholt

§ 6.32 Nr. 2 Buchstabe d

- c) Stillliegende Fahrzeuge



1 Gruppe von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt

§ 6.31 Nr. 2“.

13. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Erläuterung zu dem Zeichen A.1a wird wie folgt gefasst:

„A.1a Gesperrte Wasserflächen; jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar. (§ 6.22 Nr. 2 Buchstabe a)“.

- b) Die Erläuterung zu dem Zeichen A.12 wird wie folgt gefasst:

„A.12 Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (§ 6.22 Nr. 2 Buchstabe b)“.

Anlage 2**Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung**

1. § 4.01 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb müssen gleichzeitig mit den Schallzeichen gleich lange Lichtzeichen gegeben werden, die gelb, hell und von allen Seiten sichtbar sein müssen. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge sowie für Glockenzeichen.“

Beschluss vom 4. Juni 2003, Protokoll 2003-I-4a

2. § 4.06 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Fahrzeuge dürfen nur dann Radar benutzen, wenn

Beschluss vom 12. Juni 2002, Protokoll 2002-I-4e

- a) sie mit einem für die Binnenschiffahrt geeigneten Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit des Fahrzeugs ausgerüstet sind. Das gilt auch für Inland ECDIS Geräte, die unter Verwendung von Inland ECDIS beim Steuern des Fahrzeugs mit überlagertem Radarbild betrieben werden können (Navigationsmodus). Die Geräte müssen in gutem Betriebszustand sein und einem von der zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens für den Rhein zugelassenen Baumuster entsprechen. Nicht frei fahrende Fähren brauchen jedoch nicht mit einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit ausgerüstet zu sein;

Beschluss vom 9. Juni 2004, Protokoll 2004-I-4d

- b) sich an Bord eine Person befindet, die das Radarpatent oder ein anderes nach der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten anerkanntes Zeugnis besitzt; bei guter Sicht kann jedoch Radar zu Übungszwecken verwendet werden, auch wenn sich eine solche Person nicht an Bord befindet.

Beschluss vom 20. November 2002, Protokoll 2002-II-3c

Kleinfahrzeuge müssen außerdem mit einer in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff--Schiff ausgerüstet sein.“

Beschluss vom 12. Juni 2002, Protokoll 2002-I-4e

3. § 6.20 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- „2. Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach Nummer 1 Satz 2 Buchstabe b und c nicht; § 1.04 bleibt unberührt.“

Beschluss vom 9. Juni 2004, Protokoll 2004-I-4d

4. § 6.22 wird wie folgt gefasst:

„§ 6.22

Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen

1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7) bekannt gibt, dass die Schifffahrt gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor dem Zeichen anhalten.
2. Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen
 - a) A.1a (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine verboten;
 - b) A.12 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb verboten.
3. Das Verbot nach Nummer 1 oder 2 gilt auch für Schwimmkörper.
4. Personen, die ohne Benutzung eines Fahrzeugs eine Wassersportart betreiben, dürfen dafür die hinter einem Tafelzeichen A.1 liegende Wasserfläche nicht benutzen.
5. Die gesperrten oder eingeschränkten Wasserflächen können durch eine Reihe von zwei oder mehr Tafelzeichen A.1, A.1a oder A.12 oder gelben Tonnen mit diesen Tafelzeichen als Toppzeichen gekennzeichnet werden. In diesem Fall bezieht sich das jeweilige Verbot auf die Wasserfläche, die sich hinter der geraden Verbindungslinie dieser Zeichen befindet.“

Beschluss vom 9. Juni 2004, Protokoll 2004-I-4e

5. Die §§ 6.30 bis 6.34 werden wie folgt gefasst:

„§ 6.30

Alle fahrenden Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge Radar benutzen.
2. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen entsprechend anpassen. Sie müssen den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit notwendigen Nachrichten geben.
3. Beim Anhalten bei unsichtigem Wetter ist die Fahrerin so weit wie möglich frei zu machen.

4. Bei unsichtigem Wetter dürfen Kleinfahrzeuge nur fahren, wenn sie auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind.
5. Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können, müssen bei unsichtigem Wetter unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen.

§ 6.31

Stillliegende Fahrzeuge

1. Fahrzeuge, die in der Fahrrinne oder deren Nähe, außerhalb der Häfen oder der durch die zuständige Behörde bestimmten Liegestellen stillliegen, müssen bei unsichtigem Wetter während des Stillliegens ihre Sprechfunkanlage auf Empfang geschaltet haben. Sobald sie über Sprechfunk vernehmen, dass sich andere Fahrzeuge nähern, oder sobald und solange sie das in § 6.32 Nr. 2 Buchstabe d oder in § 6.33 Buchstabe b vorgeschriebene Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen, müssen sie über Sprechfunk ihre Position mitteilen.
2. Fahrzeuge nach Nummer 1, die Sprechfunk nicht benutzen können, müssen, sobald und solange sie das in § 6.32 Nr. 2 Buchstabe d oder in § 6.33 Buchstabe b vorgeschriebene Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen, eine Gruppe von Glockenschlägen geben. Diese Schallzeichen sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für geschobene Fahrzeuge in einem Schubverband. Bei gekuppelten Fahrzeugen gelten sie nur für eines der Fahrzeuge der Zusammenstellung.

§ 6.32

Mit Radar fahrende Fahrzeuge

1. Fahrzeuge dürfen nur mit Radar fahren, wenn sich eine Person, die sowohl eine der in der Verordnung über das Fahren von Fahrzeugen auf der Mosel vorgesehenen Urkunden für die von ihr geführte Fahrzeugart als auch das Radarpatent nach der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzt, und eine zweite Person, die mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt hinreichend vertraut ist, ständig im Steuerhaus aufhalten.

Wenn im Schiffsattest vermerkt ist, dass das Fahrzeug über einen Radareinmannsteuerstand verfügt, muss sich die zweite Person nicht ständig im Steuerhaus aufhalten.

2. Bei der Begegnung und der Vorbeifahrt ist Folgendes zu beachten:

- a) bemerkt ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Berg auf dem Radarbildschirm entgegenkommende Fahrzeuge oder nähert es sich einer Strecke, in der sich Fahrzeuge befinden können, die das Radarbild noch nicht erfasst, muss es den entgegenkommenden Fahrzeugen über Sprechfunk seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilen und die Vorbeifahrt absprechen;
- b) bemerkt jedoch ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Tal auf dem Radarbildschirm ein Fahrzeug, dessen Standort oder Kurs eine Gefahrenlage verursachen kann und das sich über Funk nicht gemeldet hat, muss es über Sprechfunk dieses Fahrzeug auf die gefährliche Situation hinweisen und die Vorbeifahrt absprechen;
- c) alle Fahrzeuge in der Radarfahrt, die über Sprechfunk angerufen werden, müssen über Sprechfunk antworten, indem sie ihre Fahrzeugart, ihren Namen, ihre Fahrtrichtung und ihren Standort mitteilen. Sie müssen dann mit den entgegenkommenden Fahrzeugen die Vorbeifahrt absprechen; Kleinfahrzeuge dürfen jedoch lediglich ansagen, nach welcher Seite sie ausweichen;
- d) wenn mit den entgegenkommenden Fahrzeugen kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, muss das Fahrzeug in der Radarfahrt
 - einen „langen Ton“ geben, der so oft wie notwendig zu wiederholen ist, sowie
 - seine Geschwindigkeit vermindern und, falls nötig, anhalten.

Dies gilt auch für alle Fahrzeuge, die mit Radar fahren, gegenüber Fahrzeugen, die in der Nähe der Fahrrinne stillliegen und mit denen kein Sprechfunkkontakt zustande kommt.

3. Bei Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen gelten die Nummern 1 und 2 nur für das Fahrzeug, auf dem sich der Schiffsführer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge befindet.

§ 6.33

Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge

Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können und einen Liegeplatz aufsuchen müssen, müssen während der Fahrt zu dieser Stelle Folgendes beachten:

- a) Sie müssen so weit wie möglich am Rand der Fahrrinne fahren.
- b) Jedes einzeln fahrende Fahrzeug, sowie jedes Fahrzeug, auf dem sich der Führer eines Verbandes befindet, müssen als Nebelzeichen „einen langen Ton“ geben; dieses Schallzeichen ist in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen. Auf diesem Fahrzeug ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen, bei Verbänden jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Der Ausguck muss sich entweder in Sicht- oder in Hörweite des Schiffs- oder Verbandsführers befinden oder durch eine Sprechverbindung mit ihm verbunden sein.
- c) Sobald ein Fahrzeug über Sprechfunk von einem anderen Fahrzeug angerufen wird, muss es über Sprechfunk antworten, indem es seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilt und angibt, dass es keine Radarfahrt durchführt und einen Liegeplatz sucht. Es muss dann mit dem entgegenkommenden Fahrzeug die Vorbeifahrt absprechen.

- d) Sobald ein Fahrzeug den langen Ton eines anderen Fahrzeugs hört, mit dem kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, muss es,
- wenn es sich in der Nähe eines Ufers befindet, an diesem Ufer bleiben und dort, falls erforderlich, bis zur Beendigung der Vorbeifahrt anhalten;
 - wenn es gerade von einem Ufer zum anderen wechselt, die Fahrinne so weit und so schnell wie möglich freimachen.

§ 6.34

(ohne Inhalt)“.

Beschluss vom 8. Juni 2005, Protokoll 2005-I-4f

6. § 7.08 wird wie folgt gefasst:

„§ 7.08

Wache und Aufsicht

1. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die eine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten. Die zuständige Behörde kann jedoch die Fahrzeuge, die in einem Hafenbecken stillliegen, von dieser Verpflichtung befreien.
2. An Bord stillliegender Fahrgastschiffe, auf denen sich Fahrgäste befinden, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten.
3. Alle übrigen Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen beim Stillliegen von einer Person, die in der Lage ist, im Bedarfsfall rasch einzugreifen, beaufsichtigt werden, es sei denn, die Aufsicht ist wegen der örtlichen Verhältnisse nicht erforderlich oder die zuständige Behörde lässt eine Ausnahme zu.
4. Gibt es keinen Schiffsführer, ist jeweils der Eigentümer, Ausrüster oder sonstige Betreiber für den Einsatz der Wache und der Aufsicht verantwortlich.“

Beschluss vom 9. Juni 2004, Protokoll 2004-I-4f

7. Anlage 6 Buchstabe G wird wie folgt gefasst:

- „a) Einzelnd fahrende Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen



1 langer Ton, längstens jede
Minute wiederholt

§ 6.33 Buchstabe b

- b) Fahrzeuge in der Radarfahrt, wenn kein Sprechfunkkontakt zustande kommt



1 langer Ton, wiederholt

§ 6.32 Nr. 2 Buchstabe d

- c) Stillliegende Fahrzeuge



1 Gruppe von Glockenschlägen,
längstens jede Minute wiederholt

§ 6.31 Nr. 2“.

Beschluss vom 8. Juni 2005, Protokoll 2005-I-4f

8. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Erläuterungstext zu dem Tafelzeichen A.1a wird wie folgt gefasst:

„A.1a Gesperrte Wasserflächen; jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar. (§ 6.22 Nr. 2 Buchstabe a)“.

- b) Der Erläuterungstext und das Bild zu dem Tafelzeichen A.12 werden wie folgt gefasst:

„A.12 Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb. (§ 6.22 Nr. 2 Buchstabe b)“.



Beschluss vom 9. Juni 2004, Protokoll 2004-I-4e

**Bekanntmachung
des deutsch-französischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 5. Dezember 2005

Das in Berlin am 15. März 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 17 Abs. 1

am 1. Dezember 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Dezember 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Französischen Republik,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in Anbetracht des am 27. Juli 2000 unterzeichneten Rahmenübereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Königreich Spanien, dem Königreich Schweden und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie, im Folgenden als „Rahmenübereinkommen“ bezeichnet,

in dem beiderseitigen Wunsch, den Schutz von Verschlusssachen zu gewährleisten, die im Rahmen bereits geschlossener oder noch zu schließender Abkommen über Zusammenarbeit und im Rahmen von Ausschreibungen, Verträgen oder Aufträgen öffentlicher oder privater Stellen der Vertragsparteien zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Verschlusssachen“ bezeichnet Informationen und Materialien unabhängig von ihrer Form, Natur und Übermittlungsart, die als geheimhaltungs- oder schutzbedürftig eingestuft worden sind und im Interesse der nationalen Sicherheit und nach den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien eines Schutzes vor Gefährdung, Zerstörung, Unterschlagung, Bekanntgabe, Verlust oder Zugang durch eine nicht ermächtigte und befugte Person bedürfen;

„Verschlusssachenauftrag“ bezeichnet einen Vertrag zwischen einer von einer Vertragspartei ermächtigten natürlichen oder juristischen Person (amtlicher/nicht amtlicher Auftraggeber) und einer von der anderen Vertragspartei ermächtigten natürlichen oder juristischen Person (Auftragnehmer), in dessen Rahmen Verschlusssachen aus dem Staat des Auftraggebers dem Auftragnehmer zu überlassen oder Mitarbeitern des Auftragnehmers, die Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers durchzuführen haben, zugänglich zu machen sind. Im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags können Verschlusssachen auf der Grundlage der überlassenen Verschlusssachen erzeugt werden;

„herausgebende Vertragspartei“ bezeichnet die Vertragspartei, die der anderen Vertragspartei eine Verschlusssache aushändigt oder übermittelt;

„entgegennehmende Vertragspartei“ bezeichnet die Vertragspartei, der von der herausgebenden Vertragspartei eine Verschlusssache ausgehändigt oder übermittelt wird;

„NSB/BSB“ bezeichnet die Nationale Sicherheitsbehörde/Beauftragte Sicherheitsbehörde.

Artikel 2

Entsprechungen

(1) Die Vertragsparteien legen fest, dass folgende Geheimhaltungsgrade vergleichbar sind:

Bundesrepublik Deutschland	Französische Republik
STRENG GEHEIM	TRES SECRET DEFENSE
GEHEIM	SECRET DEFENSE
VS-VERTRAULICH	CONFIDENTIEL DEFENSE
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	siehe Absatz 2

(2) Die Französische Republik behandelt und schützt Informationen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH der Bundesrepublik Deutschland gemäß ihren nationalen Gesetzen und Verordnungen über geschützte, aber nicht eingestufte Informationen, die DIFFUSION RESTREINTE entsprechen. Die Bundesrepublik Deutschland behandelt und schützt geschützte, aber nicht eingestufte Informationen, die DIFFUSION RESTREINTE entsprechen und die von der Französischen Republik übermittelt werden, entsprechend ihren Gesetzen und Rechtsverordnungen für den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH.

Artikel 3

Kennzeichnung

(1) Bei Eingang der von der anderen Vertragspartei stammenden Verschlusssachen bringt die entgegennehmende Vertragspartei im Einklang mit den in Artikel 2 festgelegten Entsprechungen und Bestimmungen ihre eigenen Verschlusssachenstempel/Schutzmarkierungen darauf an.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschlusssachen, die im Empfängerstaat aus der übermittelten Verschlusssache entstehen, und für im Empfängerstaat hergestellte Kopien.

(3) Geheimhaltungsgrade/Schutzmarkierungen werden von der für den Empfänger der Verschlusssache zuständigen Behörde auf Ersuchen der herausgebenden Vertragspartei geändert oder aufgehoben. Die herausgebende Vertragspartei teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ihre Absicht, einen Geheimhaltungsgrad zu ändern oder aufzuheben, sechs Wochen im Voraus mit.

Artikel 4

Innerstaatliche Maßnahmen

Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um Verschlusssachen, die nach diesem Abkommen übermittelt werden oder beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Verschlusssachenauftrag entstehen, zu schützen. Sie gewähren derartigen Verschlusssachen mindestens den gleichen Schutz, wie er im Verfahren für eigene Verschlusssachen des/der entsprechenden Geheimhaltungsgrads/Schutzmarkierung gilt.

Artikel 5

Allgemeine Vorschriften betreffend den Zugang Einzelner

(1) Der Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL DEFENSE oder höher im Rahmen dieses Abkommens ist nach Maßgabe der folgenden Absätze auf natürliche Personen beschränkt, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und für die eine Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung entsprechend dem Geheimhaltungsgrad der Verschlusssachen ausgestellt worden ist, zu denen sie Zugang haben müssen.

(2) Der Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM/TRES SECRET DEFENSE durch eine natürliche Person mit der alleinigen Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei wird ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei gewährt.

(3) Der Zugang zu Informationen nach Artikel 2 Absatz 2 erfolgt lediglich nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ und bedarf keiner Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung.

(4) Die Ermächtigung für den Zugang wird bei den zuständigen Behörden der Vertragspartei beantragt, in deren Hoheitsgebiet der Zugang zu Verschlusssachen erforderlich ist.

(5) Die Vertragsparteien dürfen Verschlusssachen weder freigeben, bekannt geben oder nutzen noch deren Freigabe, Bekanntgabe oder Nutzung gestatten, es sei denn, dies geschieht zu dem von der herausgebenden Vertragspartei festgelegten Zweck und mit den von ihr festgelegten Einschränkungen.

(6) Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei dürfen Verschlusssachen einer der beiden Vertragsparteien von der anderen Vertragspartei nicht an Drittstaaten oder eine internationale Organisation übermittelt werden.

(7) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets für die Durchführung der im Hinblick auf die Einhaltung der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften erforderlichen Sicherheitsinspektionen.

Artikel 6

Vorschriften betreffend den Zugang Einzelner im Rahmen von Verschlusssachenaufträgen

(1) Eine von der NSB/BSB oder einer anderen zuständigen innerstaatlichen Behörde einer Vertragspartei des Rahmenübereinkommens ausgestellte Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung wird von den Vertragsparteien dieses Abkommens für eine Beschäftigung anerkannt, bei welcher der Zugang zu Verschlusssachen im Rahmen von Verschlusssachenaufträgen der Rüstungsindustrie erforderlich ist.

(2) Der Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL DEFENSE oder GEHEIM/SECRET DEFENSE durch eine Person mit der alleinigen Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Rahmenübereinkommens wird ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei gewährt.

(3) Der Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL DEFENSE oder GEHEIM/SECRET DEFENSE durch eine Person, die sowohl die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Rahmenübereinkommens als auch die eines anderen Staates der Europäischen Union besitzt, wird ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei gewährt. Soweit der Zugang nicht durch diesen Absatz erfasst ist, wird nach dem in Absatz 4 beschriebenen Konsultationsverfahren vorgegangen.

(4) Der Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL DEFENSE oder GEHEIM/SECRET DEFENSE durch eine Person, die nicht die

Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Rahmenübereinkommens besitzt, unterliegt der vorherigen Konsultation mit der herausgebenden Vertragspartei. Das Konsultationsverfahren in Bezug auf solche Personen ist Folgendes:

1. Die Vertragsparteien benachrichtigen und konsultieren einander, wenn Staatsangehörigen von Nichtvertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Zugang zu Verschlusssachen aus einem Vorhaben/Programm gewährt werden muss.
2. Dieses Verfahren wird vor Beginn oder gegebenenfalls im Laufe eines Vorhabens/Programms eingeleitet.
3. Die übermittelten Informationen sind auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden natürlichen Person(en) beschränkt.
4. Die konsultierte Vertragspartei prüft, ob der Zugang durch Staatsangehörige einer Nichtvertragspartei des Rahmenübereinkommens annehmbar ist oder nicht.
5. Solche Konsultationen sind dringlich zu behandeln mit dem Ziel, Konsens herbeizuführen. Wo dies nicht möglich ist, ist die Entscheidung des Herausgebers anzunehmen.

(5) Um jedoch den Zugang zu diesen Verschlusssachen zu vereinfachen, bemühen sich die Vertragsparteien, in programmbezogenen Sicherheitsanweisungen oder anderen geeigneten Dokumenten, die von den betroffenen NSB/BSB gebilligt sind, zu vereinbaren, dass derartige Zugangsbeschränkungen weniger streng sein können oder gar nicht erforderlich sind.

(6) Verlangt die herausgebende Vertragspartei aus besonderen Sicherheitsgründen, dass der Zugang zu Informationen des Geheimhaltungsgrads/der Schutzmarkierung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/DIFFUSION RESTREINTE, VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL DEFENSE oder GEHEIM/SECRET DEFENSE ausschließlich auf natürliche Personen beschränkt wird, welche die alleinige Staatsangehörigkeit der entgegennehmenden Vertragspartei besitzen, so werden diese Informationen mit dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad und dem Zusatzvermerk „Nur für deutsche und französische Staatsangehörige bestimmt“/„SPECIAL FRANCE-ALLEMAGNE“ versehen.

Artikel 7

Vergabe von Verschlusssachenaufträgen an Unternehmen

(1) Vor Vergabe eines Verschlusssachenauftrags des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL DEFENSE und GEHEIM/SECRET DEFENSE holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige Behörde bei der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde einen Sicherheitsbescheid ein, um sich vergewissern zu können, ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer der Geheimschutzaufsicht durch die zuständige Behörde seines Staates unterliegt und ob er die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Dabei wird das folgende Verfahren angewandt:

1. Hat der Auftragnehmer die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen noch nicht getroffen, so kann die für den Auftraggeber zuständige Behörde gleichzeitig die für den Auftragnehmer zuständige Behörde ersuchen, den Auftragnehmer dazu zu veranlassen, dass er die nach den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen trifft, und ihm sodann den entsprechenden Sicherheitsbescheid auszustellen.
2. Ein Sicherheitsbescheid ist auch dann einzuholen, wenn ein Unternehmer zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist oder Bewerbern im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens bereits vor Auftragserteilung Verschlusssachen übergeben werden müssen.
3. Ersuchen um Ausstellung eines Sicherheitsbescheids für Auftragnehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entste-

henden Verschlussachen sowie alle Informationen, die der Staat, dem das Unternehmen angehört, benötigt. Neben der vollständigen Unternehmensbezeichnung enthalten die Ersuchen die Postanschrift des Unternehmens und den Namen, die Festnetztelefon- und die Telefaxnummer sowie die Mailadresse des Sicherheitsbevollmächtigten und den Grad des Sicherheitsbescheids.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander jede wesentliche Änderung des ausgestellten Sicherheitsbescheids mit.
5. Sicherheitsbescheide und an die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheiden können schriftlich auf dem diplomatischen Kurierweg, mit der Post oder anderen Zustelldiensten, per Telefax oder mit Hilfe anderer Mittel der elektronischen Informationsübertragung übermittelt werden.

(2) Verschlussachenaufträge müssen eine Klausel enthalten, der zufolge der Auftragnehmer verpflichtet ist, die zum Schutz von Verschlussachen erforderlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften seines Landes zu treffen.

(3) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde benennt dem Auftragnehmer in einer gesonderten Aufstellung sämtliche Informationen und Materialien, die einer Verschlussacheneinstufung bedürfen, legt den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest und veranlasst, dass diese Aufstellung dem Verschlussachenauftrag als Anhang beigelegt wird. Sie hat diese Aufstellung auch der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen.

(4) Die für den Auftraggeber zuständigen Behörden stellen sicher, dass dem Auftragnehmer Verschlussachen erst dann zugänglich gemacht werden, wenn der entsprechende Sicherheitsbescheid der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 8

Übermittlung von Verschlussachen

(1) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL DEFENSE und höher werden zwischen den Vertragsparteien in der Regel als diplomatisches Kuriergepäck von Regierung zu Regierung übermittelt. Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang der Verschlussachen und leitet sie nach Maßgabe der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften an den Empfänger weiter.

(2) Würden die Verfahren nach Absatz 1 eine unangemessene Verzögerung der Übermittlung bewirken, so können die zuständigen Behörden – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL DEFENSE und GEHEIM/SECRET DEFENSE auf einem anderen Weg befördert werden dürfen. Diese auf ganz bestimmte Unternehmen beschränkte Beförderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beförderer ist bei dem absendenden oder empfangenden Unternehmen fest angestellt oder gehört zur Verwaltung und besitzt eine Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung mindestens für den Geheimhaltungsgrad der zu begleitenden Verschlussachen.
2. Bei der absendenden Stelle verbleibt ein Verzeichnis der beförderten Verschlussachen; ein Exemplar dieses Verzeichnisses wird dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde übergeben.
3. Die Verschlussachen sind nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt.
4. Die Übergabe der Verschlussachen erfolgt gegen Empfangsbescheinigung.

5. Der Beförderer führt einen Kurierausweis mit sich, den die für die absendende oder die empfangende Stelle zuständige Behörde ausgestellt hat.

(3) Für die Beförderung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL DEFENSE und höher von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz in jedem Einzelfall auf der Grundlage eines vom Beförderer vorzulegenden Transportplans durch die zuständigen Behörden nach gegenseitiger Abstimmung festgelegt.

(4) Im Rahmen von Verschlussachenaufträgen dürfen in dringenden Fällen, das heißt, nur wenn die Verfahren nach Artikel 8 Absatz 1 den Erfordernissen der Industrie nicht gerecht werden, Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL DEFENSE durch kommerzielle Kurierdienste übermittelt werden, sofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Der Kurierdienst ist im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien ansässig und hat für die Beförderung von Wertgegenständen ein Sicherheitssystem mit Unterschriftenleistung und lückenlosem Nachweis der Verantwortlichkeit für den Gewahrsam mittels eines Quittungs- und Nachweisbuchs oder eines elektronischen Ermittlungs-/Nachforschungssystems eingerichtet.
2. Der Kurierdienst muss über Annahme und Auslieferung einer Sendung ein Quittungs- und Nachweisbuch führen, anhand dessen er dem Absender einen Auslieferungsbeleg vorlegt, oder der Kurier muss auf einem Frachtbeleg mit Registriernummern den Empfangsnachweis führen.
3. Der Kurierdienst muss gewährleisten, dass die Sendung dem Empfänger innerhalb einer Frist von 24 Stunden bis zu einem bestimmten Datum und Zeitpunkt überbracht wird.
4. Der Kurierdienst kann einen Beauftragten oder Subunternehmer beauftragen. Die Verantwortung für die Einhaltung der genannten Vorschriften muss jedoch beim Kurierdienst verbleiben.
5. Der kommerzielle Kurierdienst muss von der NSB/BSB einer der Vertragsparteien zugelassen sein.

(5) Nach Artikel 2 Absatz 2 gekennzeichnete Informationen werden zwischen den Vertragsparteien nach den innerstaatlichen Vorschriften des Absenders übermittelt, die auch die Nutzung kommerzieller Kuriere vorsehen können.

(6) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL DEFENSE und höher dürfen auf elektronischem Wege nicht im Klartext übermittelt werden. Unabhängig von der Art der Übermittlung werden für die Verschlüsselung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL DEFENSE und höher nur Verschlüsselungssysteme verwendet, die von den betreffenden NSB/BSB genehmigt sind.

(7) Nach Artikel 2 Absatz 2 gekennzeichnete Informationen werden elektronisch (zum Beispiel mittels Punkt-zu-Punkt-Computerverbindungen) über ein öffentliches Netz wie das Internet unter Verwendung handelsüblicher, von einer der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens zertifizierter und damit von den zuständigen innerstaatlichen Behörden gegenseitig anerkannter Verschlüsselungssysteme übermittelt oder abgerufen. Telefongespräche, Videokonferenzen oder Übermittlungen per Fax im dazu vorgesehenen Netz, die Informationen nach Artikel 2 Absatz 2 enthalten, dürfen jedoch im Klartext erfolgen, wenn ein genehmigtes Verschlüsselungssystem nicht zur Verfügung steht.

Artikel 9

Besuche außerhalb von Verschlussachenaufträgen

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei kann im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu

Verschlussachen sowie zu Einrichtungen, in denen sich diese befinden, nur mit vorheriger Erlaubnis der betreffenden innerstaatlichen Behörden gewährt werden. Diese Erlaubnis wird nur Personen erteilt, die eine Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung für den erforderlichen Geheimhaltungsgrad besitzen und die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen.

(2) Besuchsanmeldungen sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Besucher einzureisen wünschen, den zuständigen Behörden dieser Vertragspartei vorzulegen. Die zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldungen mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

(3) Besuchsanmeldungen sind in der Sprache des zu besuchenden Landes oder in englischer Sprache und mit folgenden Angaben versehen vorzulegen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;
2. Staatsangehörigkeit des Besuchers;
3. Dienstbezeichnung des Besuchers und Name der Behörde oder Stelle, die er vertritt;
4. Grad der Ermächtigung des Besuchers für den Zugang zu Verschlussachen;
5. Besuchszweck sowie vorgesehenes Besuchsdatum;
6. Angabe der Stellen, Ansprechpartner und Einrichtungen, die besucht werden sollen.

Artikel 10

Besuche im Rahmen von Verschlussachenaufträgen

(1) Im Rahmen von Verschlussachenaufträgen gestattet jede Vertragspartei Besuche mit Zugang zu in einer Geheimchutzvereinbarung aufgeführten oder durch eine Vertragspartei im Einzelfall zur Verfügung gestellten Verschlussachen bei ihren staatlichen Stellen, Institutionen und Labors sowie bei industriellen Einrichtungen der Auftragnehmer durch zivile und militärische Vertreter der anderen Vertragspartei oder durch Personal ihrer Auftragnehmer unter der Voraussetzung, dass der Besucher im Besitz einer entsprechenden Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung ist und die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt.

(2) Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen werden derartige Besuche unmittelbar zwischen der entsendenden und der zu besuchenden Einrichtung in die Wege geleitet:

1. Das gesamte besuchende Personal hält die Sicherheitsvorschriften der gastgebenden Vertragspartei ein. Besuchern gegenüber bekannt gegebene oder zur Verfügung gestellte Verschlussachen werden so behandelt, als seien sie der das besuchende Personal entsendenden Vertragspartei übergeben worden, und entsprechend geschützt.
2. Die unter diesen Buchstaben beschriebenen Vorkehrungen gelten für Personal der Auftragnehmer und militärische oder zivile Vertreter der Vertragspartei, die Besuche in
 - a) einer Dienststelle oder einer sonstigen staatlichen Stelle der anderen Vertragspartei oder
 - b) den Einrichtungen eines internationalen oder sonstigen Rüstungsunternehmens oder seiner Subunternehmer, die in einem oder mehreren Ländern der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens ansässig sind, durchzuführen haben und Zugang zu Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL DEFENSE und GEHEIM/SECRET DEFENSE benötigen.
3. Bei diesen Besuchen müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Besuch dient einem offiziellen Zweck im Zusammenhang mit Rüstungstätigkeiten der Vertragsparteien;
 - b) die zu besuchende Einrichtung verfügt über den entsprechenden Sicherheitsbescheid nach Artikel 7, wenn es sich um eine Unternehmenseinrichtung handelt.
4. Vor dem Eintreffen des Besuchers in einer Einrichtung muss ihr vom Sicherheitsbevollmächtigten der entsendenden Einrichtung ein Besuchsantrag mit der Bestätigung über die erforderliche Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung des Besuchers unmittelbar vorgelegt werden. Zur Feststellung der Identität muss der Besucher im Besitz eines Personalausweises/Dienstausses oder Reisepasses zur Vorlage bei den Sicherheitsorganen der zu besuchenden Einrichtung sein.
 5. Es obliegt den Sicherheitsbevollmächtigten
 - a) der entsendenden Einrichtung, zusammen mit ihrer NSB/BSB sicherzustellen, dass die zu besuchende Unternehmenseinrichtung im Besitz eines entsprechenden Sicherheitsbescheids ist;
 - b) der entsendenden und der zu besuchenden Einrichtung, über die Notwendigkeit des Besuchs Einigung zu erzielen.
 6. Der Sicherheitsbevollmächtigte der zu besuchenden Einrichtung muss sicherstellen, dass Listen aller Besucher geführt werden, die deren Namen, den Namen der von ihnen vertretenen Organisation, das Ablaufdatum der Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung, Datum/Daten des Besuchs/der Besuche und Name(n) der besuchten Person(en) enthalten. Diese Listen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
 7. Die NSB/BSB der gastgebenden Vertragspartei ist berechtigt, bei Besuchen von mehr als 21 Tagen Dauer eine entsprechende Vorankündigung von ihren zu besuchenden Einrichtungen zu verlangen. Diese NSB/BSB kann daraufhin ihre Genehmigung erteilen; sollten jedoch Sicherheitsprobleme auftreten, so konsultiert sie die NSB/BSB des Besuchers.
 8. Besuche im Zusammenhang mit Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM/TRES SECRET DEFENSE bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien. In diesem Fall müssen die Besuchsanträge auf dem amtlichen Regierungsweg an die zuständigen Sicherheitsbehörden gerichtet werden.
 9. Besuche im Zusammenhang mit Informationen nach Artikel 2 Absatz 2 werden auch unmittelbar zwischen der entsendenden und der zu besuchenden Einrichtung formlos vereinbart.

Artikel 11

Gegenseitige Abstimmung

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen über den Schutz von Verschlussachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, stimmen sich die zuständigen Behörden miteinander ab.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt darüber hinaus der NSB/BSB der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde, Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlussachen/Schutzmarkierungen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob diese

Informationen ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten der Besuche werden von den zuständigen Behörden festgelegt; Artikel 9 gilt entsprechend.

Artikel 12

Verletzung der Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

(1) Wenn eine unbefugte Bekanntgabe von Verschlusssachen vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei umgehend mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Bestimmungen über den Schutz von Verschlusssachen werden von den zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet diese Verletzung begangen wurde, untersucht. Die andere Vertragspartei unterstützt diese Ermittlungen auf Ersuchen und wird über das Ergebnis unterrichtet.

Artikel 13

Kosten

Bei der Durchführung dieses Abkommens entstehen normalerweise keine besonderen Kosten. Die einer Vertragspartei möglicherweise entstehenden Kosten werden keinesfalls der anderen Vertragspartei in Rechnung gestellt.

Artikel 14

Zuständige Behörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 15

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Zwischen den beiden Vertragsparteien bestehende besondere Übereinkünfte, mit denen der Schutz von Verschlusssachen geregelt wird, bleiben in Kraft, soweit ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.

Artikel 16

Aufhebung des Abkommens vom 22. Juni 1978

Das Abkommen vom 22. Juni 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen wird durch dieses Abkommen außer Kraft gesetzt und ersetzt.

Artikel 17

Schlussbestimmungen

(1) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen den Abschluss der verfassungsmäßigen Verfahren, die bei ihr für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlich sind; dieses tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Eingang der zweiten Notifikation in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über jede Änderung, die Auswirkungen auf die Durchführung dieses Abkommens haben könnte. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 2 Absatz 2 definierten Informationen.

(4) Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich geändert werden. Stellt eine Vertragspartei einen entsprechenden Antrag, so nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über diese Änderung auf.

(5) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach Artikel 4 zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies rechtfertigt.

(6) Bei der Durchführung oder Auslegung dieses Abkommens entstehende Meinungsverschiedenheiten werden ausschließlich durch gegenseitige Konsultationen der Vertragsparteien geregelt.

Geschehen zu Berlin am 15. März 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Thomas Läufer

Für die Regierung der Französischen Republik

Martin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Anteon Corporation“ und
„Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-IT-09-02 und DOCPER-IT-03-05)**

Vom 13. Dezember 2005

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 15. November 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Anteon Corporation“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-09-02 und DOCPER-IT-03-05) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 15. November 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Dezember 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 15. November 2005

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1801 vom 15. November 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge zur Truppenbetreuung geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Anteon Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-09-02 mit einer Laufzeit vom 29. September 2005 bis 28. März 2006 folgende Dienstleistungen erbringen:

Technische Unterstützung der Computernutzer der 100. Sanitätseinheit (100th Medical Detachment) sowie der Computernutzer nachgeordneter Dienststellen in Europa. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Systems Engineer/Site Manager (Liste II.c.).

- b) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-03-05 mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:

Bereitstellung von Hardware und Software, Überwachung der Systemleistung, Fehleranalyse und Dokumentation der Fehlerbeseitigung. Die Unterstützung vor Ort umfasst die Koordinierung der Hardware- und Softwareeinrichtung sowie die Installation neuer Software-Versionen für die Composite Health Care Systems I und II. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Systems Administrator (Liste I.a.), Database Administrator (Liste I.b.), Senior Engineer (Liste II.a.), Systems Engineer/Site Manager (Liste II.c.), System Specialist (Liste III.a.), Software Specialist (Liste III.d.), District Manager (Liste IV.a.) und Site Manager (Liste IV.b.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.

6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 15. November 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1801 vom 15. November 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 15. November 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Icons International Consultants, LLC“ und
„Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-05-04 und DOCPER-AS-11-18)**

Vom 13. Dezember 2005

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 15. November 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Icons International Consultants, LLC“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-05-04 und DOCPER-AS-11-18) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 15. November 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Dezember 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 15. November 2005

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1799 vom 15. November 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Icons International Consultants, LLC wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-05-04 mit einer Laufzeit vom 21. Juni 2005 bis 20. Juni 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:

Erstellung kompetenter Beurteilungen und Bereitstellung analytischer Unterstützung für das Hauptquartier der US-Armee in Europa (USAREUR), speziell für die Abteilung G3/Truppenschutz, hinsichtlich Angelegenheiten, die die Terrorismusbekämpfung und den Truppenschutz betreffen. Erleichterung der raschen Lösung komplexer Probleme im Zusammenhang mit Reaktionen auf terroristische Bedrohungen und ähnlichen Angelegenheiten aus dem Bereich Truppenschutz sowie der Ausarbeitung von Planungsberatung. Unterstützung bei der Ermittlung und Ausräumung strategischer, doktrinellem und grundsätzlicher Probleme, die sich auf die Terrorismusbekämpfung und den Truppenschutz auswirken. Festlegung von Anwenderanforderungen, die sich aus der komplexen und besonderen Natur des USAREUR-Auftrags unter allen Einsatzbedingungen einschließlich Friedenszeit, Krisen und Krieg, ergeben. Ausarbeitung von Vorschlägen zu USAREUR-Grundsätzen, die alle Aspekte der Terrorismusbekämpfung und des Truppenschutzes im gesamten Einsatzgebiet regeln. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Force Protection Analyst (Anhang II.3).

- b) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-18 mit einer Laufzeit vom 1. September 2005 bis 31. August 2006 folgende Dienstleistungen erbringen:

Ziel dieses Vertrags ist die Einrichtung einer Abteilung für polizeiliche Aufklärung (Police Intelligence Operation – PIO) innerhalb des Militärpolizeikommandos (OPM). Diese PIO-Abteilung erarbeitet u. a. ein nachrichtendienstliches Produkt, das dem Kommandeur erlaubt, rechtzeitige Entscheidungen in den Bereichen Strafverfolgung, Terrorismusbekämpfung/Truppenschutz sowie taktische und nichttaktische Angelegenheiten und Verbrechensbekämpfung zu treffen. Gefordert sind u. a. Auswertung kriminalistischer Erkenntnisse sowie Auswertung in den Bereichen Spionageabwehr und Truppenschutz. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst (Anhang II. 2).

- c) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-19 mit einer Laufzeit vom 1. September 2005 bis 30. September 2010 folgende Dienstleistungen erbringen:

Erstellung von Konzepten und Strukturen für Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung (ISR); Organisation und Gestaltung nachrichtendienstlicher Strukturen zur Zieldatenermittlung, entwirft Operations- und Systemstrukturen als Grundlage nachrichtendienstlicher Fähigkeiten zur Zieldatenermittlung; Integration der ISR-Funktionen, Ausarbeitung und Realisation der Zielaufklärung im Einsatzraum sowie von Konzepten, Plänen, Strategien und Strukturen zur Kampfschadensbeurteilung (BDA). Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst (Anhang II. 2).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 15. November 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1799 vom 15. November 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 15. November 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998
zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige
grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle**

Vom 13. Dezember 2005

I.

Das Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 (BGBl. 1982 II S. 373) über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle (BGBl. 2003 II S. 610) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Belgien am 6. September 2005

Vereinigtes Königreich am 4. Oktober 2005

in Kraft getreten.

II.

Die Bekanntmachung vom 3. Juni 2005 (BGBl. II S. 636) wird insoweit berichtigt, als das Protokoll nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Lettland am 7. September 2005

in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Juni 2005 (BGBl. II S. 636).

Berlin, den 13. Dezember 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen**

Vom 13. Dezember 2005

Das Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 435) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 4 für

Angola am 22. Januar 2005

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Juni 2005 (BGBl. II S. 767).

Berlin, den 13. Dezember 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**

Vom 16. Dezember 2005

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314) ist nach ihrem Artikel 19 Abs. 2 für

Luxemburg
in Kraft getreten.

am 1. Oktober 2005

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. August 2003 (BGBl. II S. 1476).

Berlin, den 16. Dezember 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge**

Vom 16. Dezember 2005

Das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) ist nach seinem Artikel 84 Abs. 2 für

Guinea
Kiribati
Malediven
in Kraft getreten.

am 16. Oktober 2005

am 15. Oktober 2005

am 14. Oktober 2005

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Juli 2005 (BGBl. II S. 796).

Berlin, den 16. Dezember 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atominformation**

Vom 16. Dezember 2005

Das Übereinkommen vom 18. Juni 1964 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atominformation (BGBl. 1971 II S. 453) ist nach seinem Artikel X Abs. 1 in Kraft getreten für

Lettland	am 26. Mai 2005
Slowakei	am 13. April 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. April 1971 (BGBl. II S. 453).

Berlin, den 16. Dezember 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Diplomatenschutzkonvention**

Vom 16. Dezember 2005

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Kiribati	am 15. Oktober 2005
----------	---------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2005 (BGBl. II S. 1276).

Berlin, den 16. Dezember 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-niederländischen Vertrags
über den Zusammenschluss
der deutschen Autobahn A 52 und der niederländischen Regionalstraße N 280**

Vom 3. Januar 2006

Der in Bonn am 13. April 2005 unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Zusammenschluss der deutschen Autobahn A 52 und der niederländischen Regionalstraße N 280 wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 7 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 3. Januar 2006

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Hahn

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Zusammenschluss der deutschen Autobahn A 52 und der niederländischen Regionalstraße N 280

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich der Niederlande –

von der Absicht geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten sowie den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern, um das transeuropäische Straßennetz zu vervollständigen,

in dem Wunsch, die guten nachbarschaftlichen Verbindungen zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Die Autobahn A 52 auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Regionalstraße N 280 auf dem Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande werden an der gemeinsamen Staatsgrenze im Raum Niederkrüchten – Elmpt/Roermond zusammengeschlossen.

(2) Die Vertragsstaaten stellen den Zusammenschluss im Jahr 2007 fertig, unter Berücksichtigung des jeweiligen nationalen Rechtsverfahrens (Planfeststellungsverfahrens). Die Vertragsstaaten stellen bis zu diesem Zeitpunkt auch die Anschlussstrecken auf ihren jeweiligen Hoheitsgebieten her.

Artikel 2

Trassenführung

(1) Die Trasse wird auf deutschem Hoheitsgebiet westlich von Niederkrüchten – Elmpt, auf niederländischem Hoheitsgebiet östlich von Roermond liegen. Der Zusammenschluss zwischen der Autobahn A 52 und der Regionalstraße N 280 soll bei Kilometer 0,000/25,000 erfolgen. Für die endgültige Linienführung und den Bau der deutschen Autobahn A 52 und der niederländischen Regionalstraße N 280 sind die von den jeweils zuständigen deutschen und niederländischen Behörden durchgeführten Rechtsverfahren maßgeblich.

(2) Ein Übersichtsplan mit Darstellung des Regelquerschnitts ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Anpassung des Regelquerschnitts im Grenzbereich erfolgt auf deutscher Seite. Weitere Einzelheiten stimmen die jeweils zuständigen deutschen und niederländischen Behörden, die für die Durchführung der Baumaßnahme verantwortlich sind, miteinander ab.

Artikel 3

Planung, Bauausführung, Betrieb und Erhaltung

Jeder Vertragsstaat führt die auf seinem Hoheitsgebiet erforderlichen Planungen und den Bau jeweils auf seinem Hoheitsgebiet durch; dies gilt auch für den Betrieb und die Erhaltung.

Artikel 4

Kosten

Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten für Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung derjenigen Maßnahmen, die auf seinem Hoheitsgebiet zum Zwecke des Straßenzusammenschlusses errichtet werden.

Artikel 5

Streitbeilegung

(1) Jede Streitigkeit über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrages wird auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht zur Schlichtung vorgelegt.

(2) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines Dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er Meinungsverschiedenheiten einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so nimmt dessen Vertreter die Ernennungen vor. Besitzt auch der Vertreter die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so nimmt sein Vertreter die Ernennungen vor.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund bestehender Verträge und des Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend und von den Vertragsstaaten zu befolgen. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm be-

stellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht das Verfahren selbst.

Artikel 6

Geltungsdauer, Vertragsänderungen

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsstaaten geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Übersichtsplans nach Artikel 2 Absatz 2 werden im Wege eines Notenwechsels durchgeführt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Den Haag ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

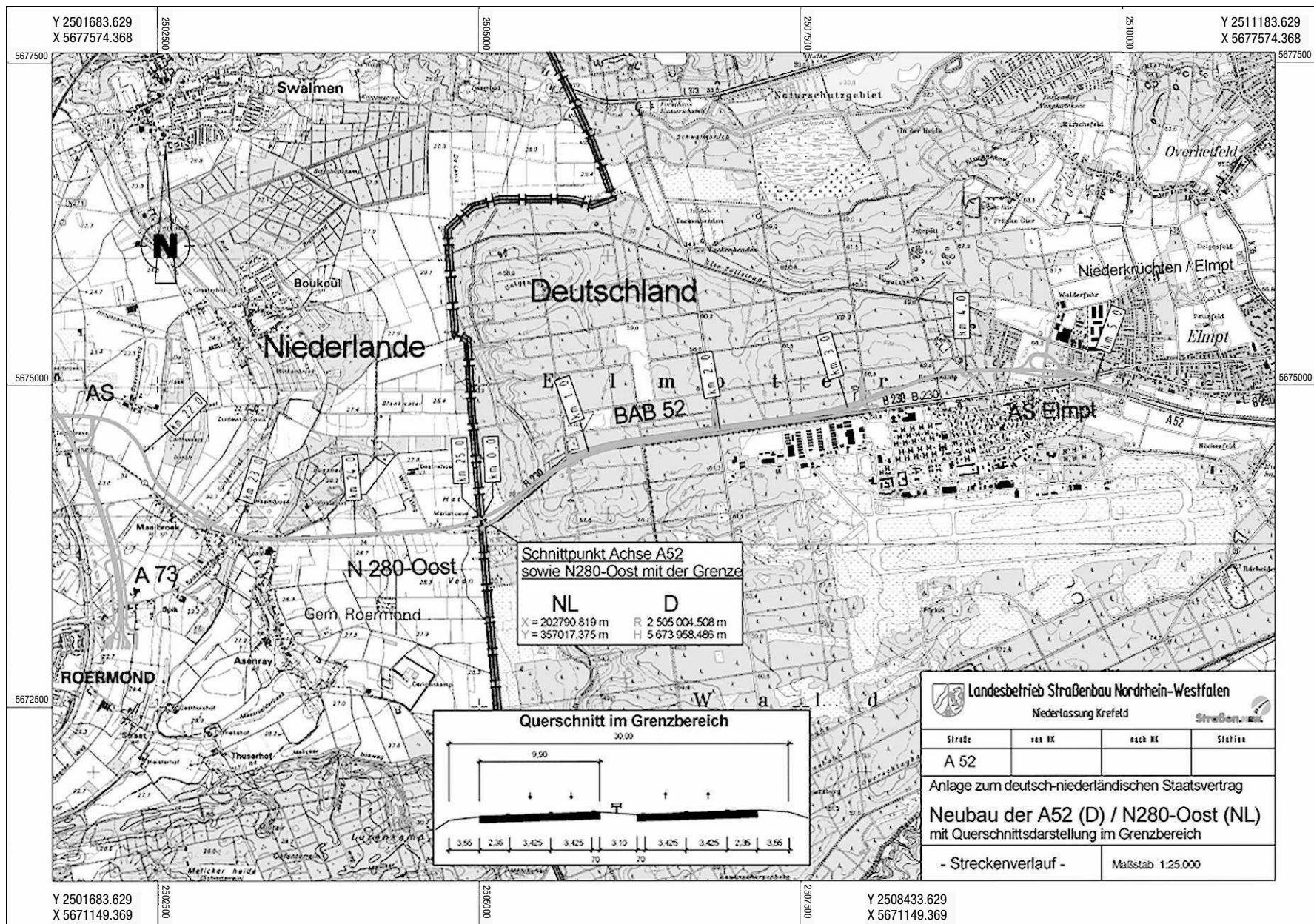
Geschehen zu Bonn am 13. April 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Peter Ammon
Manfred Stolpe

Für das Königreich der Niederlande

K. M. H. Peijs



**Bekanntmachung
des deutsch-niederländischen Vertrags
über den Zusammenschluss
der deutschen Autobahn A 61 und der niederländischen Autobahn A 74**

Vom 3. Januar 2006

Der in Bonn am 13. April 2005 unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Zusammenschluss der deutschen Autobahn A 61 und der niederländischen Autobahn A 74 wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 7 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 3. Januar 2006

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Hahn

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Zusammenschluss der deutschen Autobahn A 61 und der niederländischen Autobahn A 74

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich der Niederlande –

von der Absicht geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten sowie den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern und um das transeuropäische Straßennetz zu vervollständigen,

in dem Wunsch, die guten nachbarschaftlichen Verbindungen zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Die Autobahn A 61 auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Autobahn A 74 auf dem Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande werden an der gemeinsamen Staatsgrenze im Raum Venlo zusammengeschlossen.

(2) Die Vertragsstaaten stellen den Zusammenschluss im Jahr 2007 fertig unter Berücksichtigung des jeweiligen nationalen Rechtsverfahrens (Planfeststellungsverfahren, Trassenbeschluss). Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande stellen bis zu diesem Zeitpunkt auch die Anschlussstrecken auf deutschem und niederländischem Hoheitsgebiet her.

Artikel 2

Trassenführung

(1) Die Trasse wird auf niederländischem Hoheitsgebiet südwestlich von Venlo liegen (Plateau-Variante). Der Zusammenschluss der deutschen Autobahn A 61 und der niederländischen Autobahn A 74 soll bei Kilometer 0,000/1,822 erfolgen. Für die endgültige Linienführung und den Bau der deutschen Autobahn A 61 und der niederländischen Autobahn A 74 sind die von den jeweils zuständigen deutschen und niederländischen Behörden durchgeführten Rechtsverfahren maßgeblich.

(2) Ein Übersichtsplan mit Darstellung des Querschnitts im Grenzbereich ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Anpassung des Regelquerschnitts im Grenzbereich erfolgt auf niederländischer Seite. Weitere Einzelheiten stimmen die jeweils zuständigen deutschen und niederländischen Behörden, die für die Durchführung der Baumaßnahme verantwortlich sind, miteinander ab.

Artikel 3

Planung, Bauausführung, Betrieb und Erhaltung

Jeder Vertragsstaat führt die auf seinem Hoheitsgebiet erforderlichen Planungen und den Bau auf seinem Hoheitsgebiet durch; dies gilt auch für den Betrieb und die Erhaltung.

Artikel 4

Kosten und Zahlungen

(1) Sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, trägt jeder Vertragsstaat die Kosten für Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung derjenigen Maßnahmen, die auf seinem Hoheitsgebiet zum Zwecke des Autobahnzusammenschlusses errichtet werden.

(2) Der Zusammenschluss der Autobahnen erfordert eine Verlegung der bestehenden Autobahn A 61. Zur Abgeltung der dadurch der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Mehrkosten zahlt das Königreich der Niederlande der Bundesrepublik Deutschland eine einmalige Pauschale in Höhe von 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro).

(3) Die Pauschale nach Absatz 2 Satz 2 wird in zwei Raten von jeweils 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) gezahlt. Die erste Rate wird nach Baubeginn in der Bundesrepublik Deutschland am 15. Januar 2006 fällig, die zweite Rate am Tag, der auf die Verkehrsfreigabe des Autobahnzusammenschlusses folgt. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland unterrichtet das Königreich der Niederlande rechtzeitig über den Baubeginn.

Artikel 5

Streitbeilegung

(1) Jede Streitigkeit über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrages wird auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht zur Schlichtung vorgelegt.

(2) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines Dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er Meinungsverschiedenheiten einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichts-

hofes in Den Haag bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so nimmt dessen Vertreter die Ernennungen vor. Besitzt auch der Vertreter die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so nimmt sein Vertreter die Ernennungen vor.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund bestehender Verträge und des Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend und von den Vertragsstaaten zu befolgen. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht das Verfahren selbst.

Artikel 6

Geltungsdauer, Vertragsänderungen

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsstaaten geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Übersichtsplans nach Artikel 2 Absatz 2 werden im Wege eines Notenwechsels durchgeführt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Den Haag ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

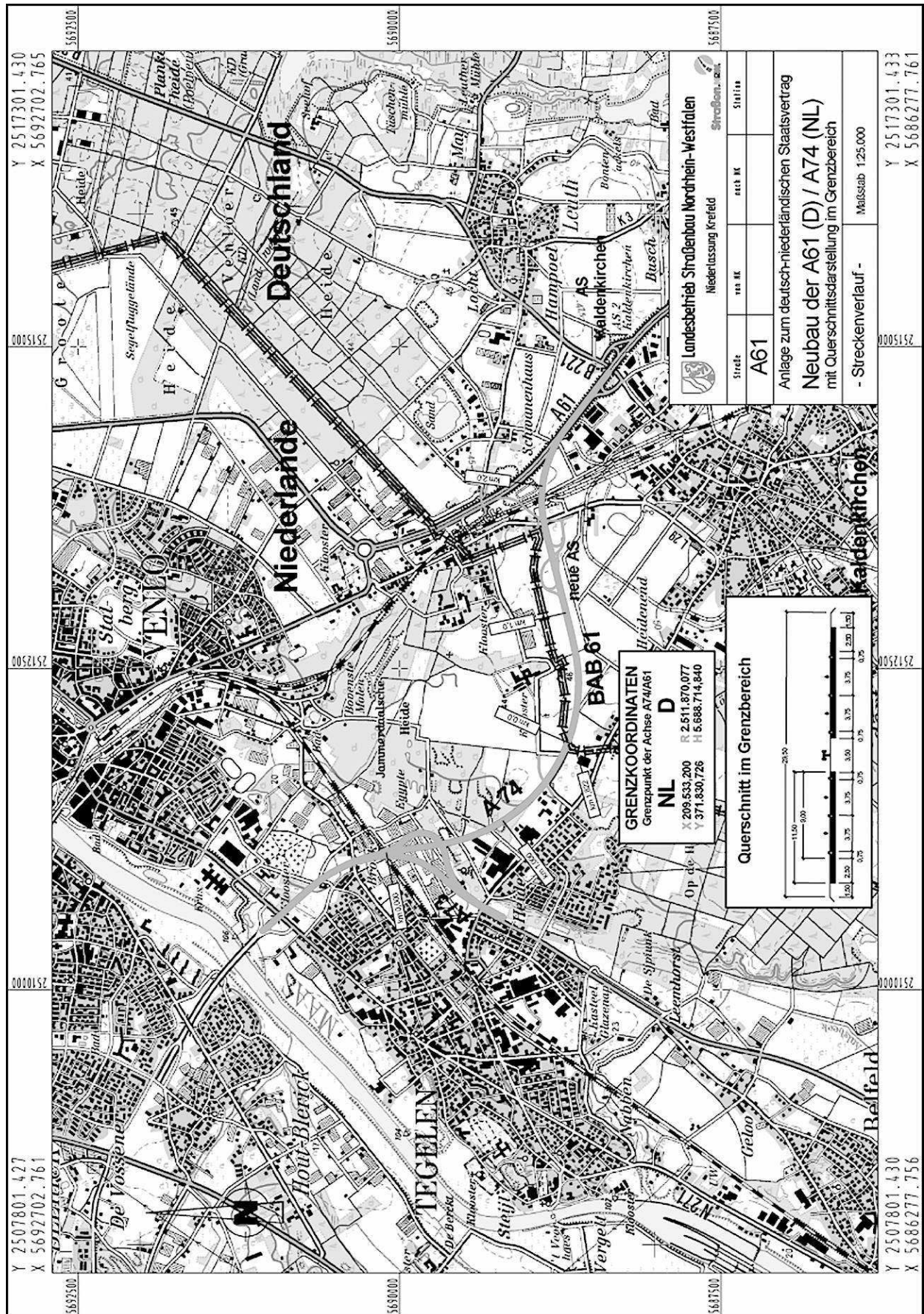
Geschehen zu Bonn am 13. April 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Peter Ammon
Manfred Stolpe

Für das Königreich der Niederlande

K. M. H. Peijs



**Bekanntmachung
des deutsch-palästinensischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Januar 2006

Das in Ramallah am 25. Oktober 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 ist nach seinem Artikel 6

am 25. Oktober 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Januar 2006

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Palästinensischen Befreiungsorganisation
zugunsten der Palästinensischen Behörde
über Finanzielle Zusammenarbeit 2005

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Palästinensische Befreiungsorganisation
zugunsten der Palästinensischen Behörde –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Palästinensischen Gebieten beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde vom 28. Mai 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde oder anderen, von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW folgende Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 41 000 000,– EUR (in Worten: einundvierzig Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

1. „Armutsorientierte Kommunalentwicklung“ in Höhe von bis zu 15 000 000,– EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro);
2. „Beschäftigungsprogramm IX – Schulbau“ in Höhe von bis zu 15 000 000,– EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro);
3. „Beschäftigungsprogramm – Armutsorientierte Infrastruktur VI“ in Höhe von bis zu 11 000 000,– EUR (in Worten: elf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung beziehungsweise als Maßnahmen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Palästinensischen

Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde, von der KfW für dieses Vorhaben, bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages, ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder (weitere) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Artikel 5 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(2) Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde stellt die KfW von sämtlichen Steu-

ern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in den Palästinensischen Gebieten erhoben werden.

Artikel 4

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Der im Abkommen vom 1. August 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit (Wasserversorgung Jerusalem Water Undertaking, Wasserverlustreduzierung Nablus, Abwasserwertung Al Bireh/Deir Debwan) für das Vorhaben „Abwasserwertung Al Bireh/Deir Debwan“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird in Höhe von bis zu 1 022 583,76 EUR (in Worten: eine Million zweiundzwanzigtausendfünfhundertdreiundachtzig Euro und sechsundsiebzig Cent) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Beschäftigungsprogramm – Armutsorientierte Infrastruktur V“ zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der im Abkommen vom 25. März 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Autonomiebehörde über Finanzielle Zusammenarbeit (DEG-Beteiligung und Darlehen an Arab Palestine Investment Bank – APIB) für die Beteiligung der DEG-Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH an der Arab Palestine Investment Bank vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird in Höhe von insgesamt 3 609 158,13 EUR (in Worten: drei Millionen sechshundertneuntausendeinhundertachtundfünfzig Euro und dreizehn Cent) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für die Vorhaben:

1. „Begleitmaßnahme zum DEG-Existenzgründungsprogramm“ in Höhe von bis zu 100 000,- EUR (in Worten: einhunderttausend Euro),
2. „Kreditgarantiefonds für Klein- und Mittelunternehmen (KMU)“ in Höhe von bis zu 200 000,- EUR (in Worten: zweihunderttausend Euro),
3. „Beschäftigungsprogramm – Armutsorientierte Infrastruktur VI“ in Höhe von bis zu 2 024 109,43 EUR (in Worten: zwei Millionen vierundzwanzigtausendeinhundertundneun Euro und dreiundvierzig Cent)

zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, sowie für den

4. „Studien- und Fachkräftefonds VI“ in Höhe von bis zu 1 285 048,70 EUR (in Worten: eine Million zweihundertfünfundachtzigtausendachtundvierzig Euro und sieben Cent).

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ramallah am 25. Oktober 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Miguel Berger

Für die Palästinensische Befreiungsorganisation
zugunsten der Palästinensischen Behörde
Naser Al-Kidwa

**Bekanntmachung
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Januar 2006

Das in Kairo am 29. Mai 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 6 erfüllt sind.

Bonn, den 6. Januar 2006

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2004

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 5. und 6. Dezember 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen im Wert von bis zu insgesamt 40 800 000,- EUR (in Worten: vierzig Millionen achthunderttausend Euro) für die Vorhaben:

- a) „Abfallwirtschaft Kafr El Sheikh und Qena“ im Wert von bis zu insgesamt 12 000 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro),
- b) „Verbesserung des Bewässerungssystems 3“ im Wert von bis zu insgesamt 28 800 000,- EUR (in Worten: achtundzwanzig Millionen achthunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Die der Regierung der Arabischen Republik Ägypten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Konditionen lauten für die unter den Buchstaben a und b angeführten Darlehen:

- 30 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
- 2,00 vom Hundert Zinsen per annum;

2. Finanzierungsbeiträge im Wert von bis zu insgesamt 20 500 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben:

- a) „Bau von Grundschulen, Phase VI“ im Wert von bis zu insgesamt 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),
- b) „Abwasserentsorgung Kafr El Sheikh, Begleitmaßnahme“ im Wert von bis zu insgesamt 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro),

- c) „Verbesserung des Bewässerungssystems 2, Begleitmaßnahme“ im Wert von bis zu insgesamt 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),

- d) „Verbesserung des Bewässerungssystems 3, Begleitmaßnahme“ im Wert von bis zu insgesamt 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes beziehungsweise der sozialen Infrastruktur beziehungsweise als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen;

3. einen Finanzierungsbeitrag im Wert von bis zu insgesamt 2 700 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen siebenhunderttausend Euro) für den „Studien- und Fachkräftefonds XI“.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für diese Vorhaben ein Darlehen bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen, gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 und nach Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 und Artikel 5 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem

Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Das im Abkommen vom 4. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 für das Vorhaben „Förderung der Klein- und Mittelindustrie“ vorgesehene Darlehen wird in Höhe von bis zu insgesamt 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) reprogrammiert und als Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Verbesserung des Bewässerungssystems 3“ sowie als Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Vorhaben „Entwicklung des Finanzsektors“ zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Kairo am 29. Mai 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Martin Kobler

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten

Faiza Aboul Naga

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 2005

Teil I: 26,85 € (3 Einbanddecken) zzgl. Porto und Verpackung

Teil II: 8,95 € (1 Einbanddecke) zzgl. Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift (wie in den vergangenen Jahren)

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden. Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2005 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2006 Teil I Nr. 2 und 3 und Teil II Nr. 1 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Fax: (02 21) 9 76 68 - 2 78 · E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de